

Satzung

über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Tiefgarage Grombühlstraße 51

vom 27.10.2009

Zuletzt geändert durch Satzung vom 26.08.2022

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.08.2022 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Stellplätze in der Tiefgarage Grombühlstraße 51 Benutzungsgebühren.

§ 2

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegt das Abstellen von Fahrzeugen in der Tiefgarage. Die Gebühren werden nach Abstelldauer berechnet.
- (2) Gebührenpflichtig sind Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge, und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge unberechtigterweise abgestellt wurden.
- (3) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jedes abgestellte Fahrzeug:

Montag bis Sonntag 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
0,50 € je angefangene halbe Stunde (30 Min.)

24-Stunden Ticket / Tageshöchstsatz
6,00 €

- (2) Die Benutzer haben die Parkgebühr durch Lösen eines Parkscheines an den Parkautomaten bei Parkbeginn zu entrichten.

§ 4

Die Satzung tritt am 04.01.2010 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Tiefgarage in der Grombühlstraße 51 vom 09.04.1996 außer Kraft.

Würzburg, den 26.08.2022

Stadt Würzburg

gez.

Christian Schuchardt

Oberbürgermeister